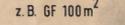
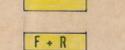
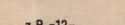


A Festsetzungen durch Planzeichen

-  Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung
-  Baugrenze
-  Vorgeschriebene Firstrichtung
-  z.B. GF 100m<sup>2</sup> maximal zulässige Geschoßfläche
-  Straßenverkehrsfläche
-  Fuß- und Radweg
-  Öffentliche Grünfläche
-  zu erhaltender vorhandener Baum- und Strauchbestand
-  geschlossene Gehölzpflanzung
-  neu zu pflanzende Bäume innerhalb geschlossener Pflanzflächen
-  Wasserfläche
-  z.B. -12- Maßzahl in Meter

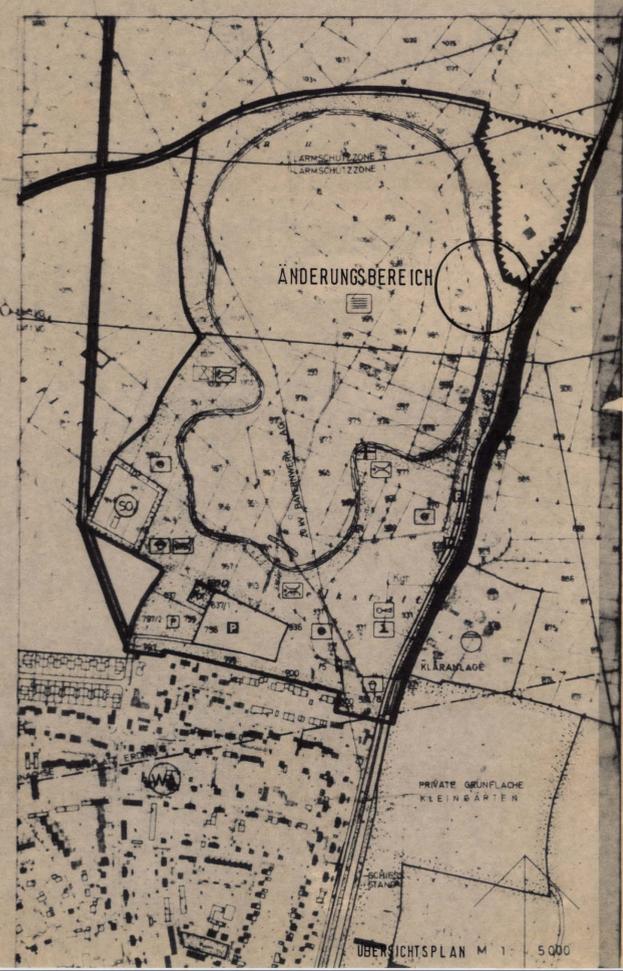
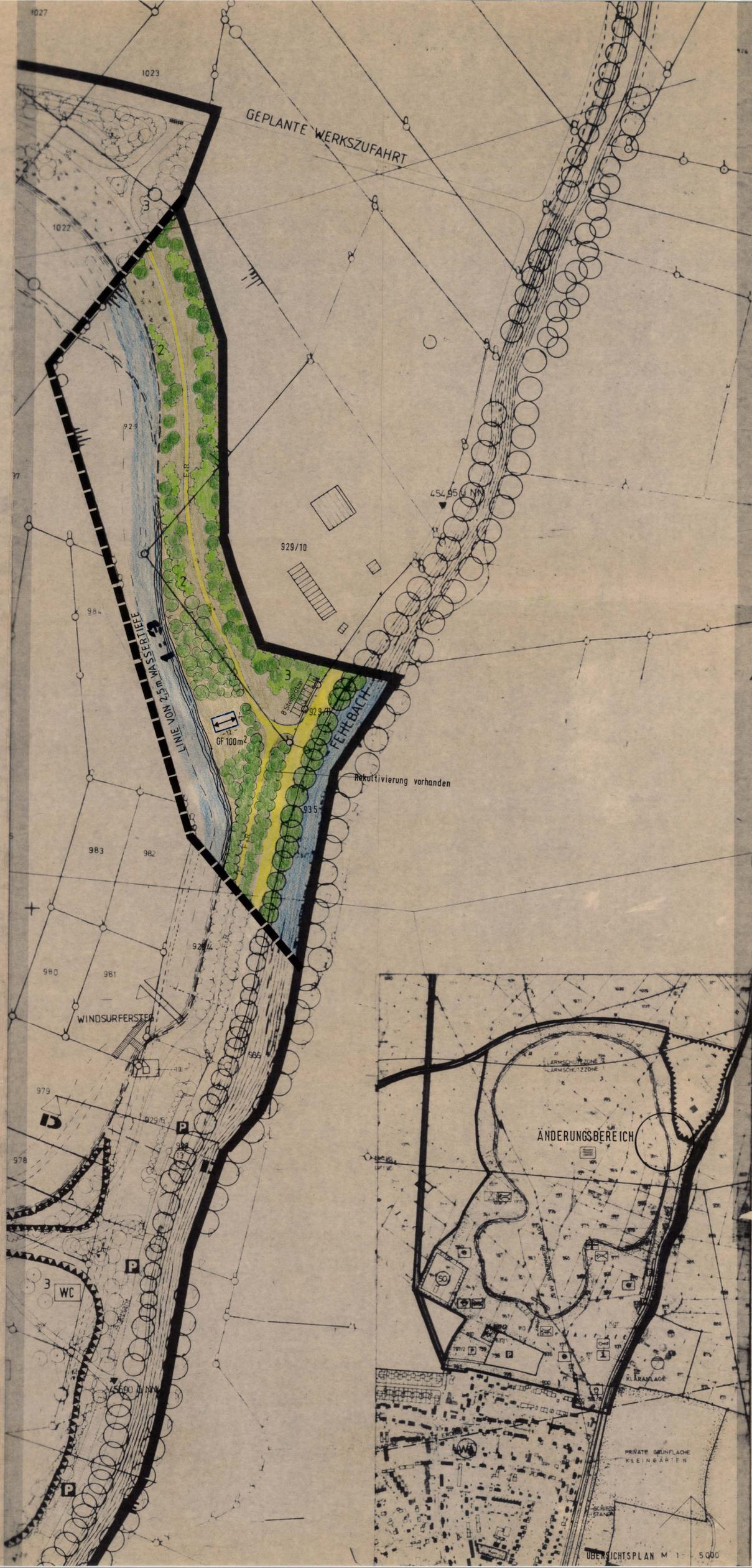
B Festsetzung durch Text

1. Innerhalb des in dieser Bebauungsplanänderung neu festgesetzten Bauraumes ist nur die Errichtung eines Bootshauses für eine fischwirtschaftliche Nutzung zulässig.
2. Bauliche Gestaltung  
Die Traufhöhe wird mit 3,0 m über Gelände festgesetzt. Maßgebend ist dabei das Geländeniveau in der Mitte der südöstlichen Traufseite.  
Die bauliche Gestaltung des Gebäudes ist den vorhandenen Gebäuden im Erholungsgebiet Erding Nord anzupassen.

C Hinweise

-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  z.B. 982 Flurstücks-Nummer
-  Grenze Geltungsbereich des Gesamtbauungsplanes

1. Das Bauvorhaben muß - falls ein Trinkwasserbedarf besteht - vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.
2. Das Bauvorhaben ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen, falls Abwasser anfällt.  
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
3. Vom Fehlbach ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante einzuhalten.
4. Gegen die hohen Grundwasserstände ist das Bauvorhaben zu sichern.



Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung.

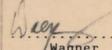
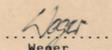
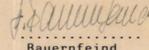
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtsverbindliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72.1 - ausgenommen die nicht geänderten Festsetzungen durch Text - in der Fassung vom 24.11.1987.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Erholungsgebiet Erding Nord -

Von der Änderung betroffene Grundstücke:  
Gemarkung Erding Fl.Nrn.:  
929, 929/10T, 929/11T, 935T

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72.1  
Büro H. Bauer/G. Amthor, Nordring 8, 8051 Marzling

Planfertiger:  
Stadtbauamt Erding

Entwurf:  
 Wagner  
 Weger  
 Bauernfeind  
 Dipl.-Ing. (FH)      Stadtbaumeister      1. Bürgermeister

Gefertigt am: 01.08.1991  
Geändert am: 25.11.1991...

2: 204  
 Bebauungsplan Nr. 72.1  
 Fassung vom 25.11.1991  
 Rechtsverbindlich seit 05.03.1992

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat Erding hat in seiner Sitzung am 05.02.1991 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 13 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der Betroffenen wurde in der Zeit vom 09.09.1991 bis 10.10.1991 durchgeführt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Stadt Erding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.12.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Freising wurden unter C-Hinweise, Nummern 1 - 4, in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Erding, 28.02.1992  
  
 Bauernfeind  
 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 05.03.1992. Dabei wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.11.1991 in Kraft.

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.  
 Stadt Erding, 28.02.1992  
  
 Bauamt  
 Traut